

99082005007000, 99082005007000

Patentanwalt/ Patentanwältin - Zulassung

Heruntergeladen am 12.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/736246/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99082005007000, 99082005007000
Leistungsbezeichnung I	Patentanwalt/ Patentanwältin - Zulassung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Rechtspflege (082)
Verrichtungskennung	Zulassung (007)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Befähigungs- und Sachkundenachweise

Modul	Sachverhalt
	(2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	Dieser Text wurde freigegeben von der Patentanwaltskammer (Stand 03.12.2010).
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/patanwo/BJNR005570966.html#BJNR005570966BJNG000100311 https://www.gesetze-im-internet.de/patanwo/_5.html https://www.gesetze-im-internet.de/patanwo/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/patanwo/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/patanwo/BJNR005570966.html#BJNR005570966BJNG000502140 https://www.gesetze-im-internet.de/patanwo/_29.html https://www.gesetze-im-internet.de/pazeignprg/BJNR013510990.html https://www.gesetze-im-internet.de/patanwo/BJNR005570966.html#BJNR005570966BJNG000100311 https://www.gesetze-im-internet.de/patanwo/_5.html https://www.gesetze-im-internet.de/patanwo/_6.html https://www.gesetze-im-internet.de/patanwo/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/patanwo/BJNR005570966.html#BJNR005570966BJNG000502140 https://www.gesetze-im-internet.de/patanwo/_29.html https://www.gesetze-im-internet.de/pazeignprg/BJNR013510990.html
Teaser	
Volltext	Sie dürfen nur dann als Patentanwalt tätig werden, wenn Sie von der Patentanwaltskammer zur Patentanwaltschaft zugelassen wurden. Die Zulassung müssen Sie beantragen. Patentanwälte dürfen die folgenden Aufgaben wahrnehmen: • Beratung zu Erfindungen, Marken, Design, Know-how, Sortenschutz und Ähnliches • Anmeldung aller gewerblichen Schutzrechte • Verfolgen von Schutzrechtsverletzungen (soweit

Modul

Sachverhalt

Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten)

- Vertretung vor dem Deutschen Patent- und Markenamt, Bundespatentgericht, Bundessortenamt und anderen internationalen Behörden des gewerblichen Rechtsschutzes
- Vertretung vor dem Bundesgerichtshof in Nichtigkeitsverfahren

Erforderliche Unterlagen

- ausgefülltes Antragsformular
- ausgefüllter Fragebogen zum Antrag auf Zulassung
- Abschrift der Patentassessorurkunde
- Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung (Mindestversicherungssumme: 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall) beziehungsweise eine vorläufige Deckungszusage im Original
- Nachweis über die Zahlung der Zulassungsgebühr
- wenn Sie in einem ständigen Dienstverhältnis mit einem Unternehmen stehen:
 - Arbeitsvertrag
 - Freistellungserklärung des Arbeitgebers
- gegebenenfalls Nachweise über den Erwerb akademischer Grade (z.B. öffentlich beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde)
- wenn Sie Ihre Ausbildung nicht bei einem freiberuflichen Patentanwalt absolviert haben: Nachweis der halbjährigen Tätigkeit bei einem freiberuflichen Patentanwalt

Voraussetzungen

Als Patentanwalt können Sie nur zugelassen werden, wenn Sie

- die Befähigung für den Beruf des Patentanwalts erlangt oder
- als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EU oder des EWR die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft bestanden haben.
- Die Befähigung für den Beruf des Patentanwalts haben Sie erlangt, wenn die folgenden Punkte zutreffen:
 - Sie haben die technische Befähigung erworben, das heißt, Sie haben
 - ein naturwissenschaftliches oder technisches wissenschaftliches Hochschulstudium mit Erfolg abgeschlossen und
 - mindestens ein Jahr eine praktische technische

Modul

Sachverhalt

Tätigkeit ausgeübt beziehungsweise können nachweisen, dass Sie die erforderliche praktische technische Erfahrung auf andere Weise erworben haben.

- Ein im Ausland abgeschlossenes naturwissenschaftliches oder technisches Hochschulstudium gilt ebenfalls für die Befähigung, wenn es in Deutschland anerkannt oder dem Studium in Deutschland gleichwertig ist.
- Sie haben die Prüfung über die erforderlichen Rechtskenntnisse bestanden.
- Sie wurden bei einem Patentanwalt oder bei einem Patentassessor ausgebildet. Falls Sie bei einem Patentanwalt oder Patentassessor in einer Firma ausgebildet wurden, müssen Sie zusätzlich mindestens ein halbes Jahr bei einem Patentanwalt in einer Kanzlei tätig gewesen sein.
- Sie haben Ihre Ausbildung durch ein Studium im allgemeinen Recht an einer deutschen Universität ergänzt.

Die Zulassung zur Patentanwaltschaft wird in folgenden Fällen versagt:

- Sie haben nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt.
- Sie wurden strafrechtlich verurteilt und besitzen daher nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter.
- Sie wurden durch ein rechtskräftiges Urteil, das noch nicht länger als acht Jahre zurückliegt, aus der Patentanwaltschaft oder aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen.
- Gegen Sie wurde in einem Verfahren über die Richteranklage auf Entlassung oder im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst der Rechtspflege oder aus dem Dienst als Angehöriger des Patentamts rechtskräftig entschieden.
- Sie haben sich eines Verhaltens schuldig gemacht, aufgrund dessen Sie für den Beruf des Patentanwalts unwürdig erscheinen.
- Sie bekämpfen die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise.

Modul

Sachverhalt

- Sie sind aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig, den Beruf des Patentanwalts auszuüben.
- Sie üben eine Tätigkeit aus, die nicht mit dem Beruf des Patentanwalts vereinbar ist und die das Vertrauen in Ihre Unabhängigkeit gefährden kann.
- Sie befinden sich in Vermögensverfall. So darf beispielsweise kein Insolvenzverfahren gegen Sie eröffnet worden sein.
- Sie sind Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit, außer Sie sind ehrenamtlich tätig oder Ihre Rechte und Pflichten ruhen.

Kosten

Gebühr: 300€
Zulassungsgebühr

Verfahrensablauf

Den Antrag auf Zulassung als Patentanwalt müssen Sie bei der zuständigen Stelle einreichen.

Das notwendige Antragsformular erhalten Sie bei der zuständigen Stelle.

Die Patentanwaltskammer überprüft, ob Sie alle Voraussetzungen für die Zulassung erfüllen. Bei positivem Prüfungsergebnis erhalten Sie eine Einladung zur Vereidigung.

Die Vereidigung findet bei der Geschäftsstelle der Patentanwaltskammer in München statt. Nach der Vereidigung erhalten Sie eine Zulassungsurkunde. Erst ab diesem Zeitpunkt dürfen Sie die Berufsbezeichnung "Patentanwalt" beziehungsweise "Patentanwältin" führen.

Mit der Zulassung werden Sie Mitglied der Patentanwaltskammer und werden nach der Vereidigung in das elektronische Verzeichnis der Patentanwälte eingetragen.

Bearbeitungsdauer

Das Zulassungsverfahren ist üblicherweise innerhalb von zwei Monaten ab Antragstellung abgeschlossen.

Frist

weiterführende Informationen

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Sie dürfen nur dann als Patentanwalt tätig werden, wenn Sie von der Patentanwaltskammer zur Patentanwaltschaft zugelassen wurden. Die Zulassung müssen Sie beantragen.
Ansprechpunkt	Patentanwaltskammer Tal 29 80331 München Tel.: +49 89 242278-0 Fax: +49 89 242278-24 E-Mail: dpak@patentanwalt.de https://www.patentanwalt.de https://www.patentanwalt.de
Zuständige Stelle	Patentanwaltskammer Tal 29 80331 München Tel.: +49 89 242278-0 Fax: +49 89 242278-24 E-Mail: dpak@patentanwalt.de https://www.patentanwalt.de https://www.patentanwalt.de
Formulare	
Ursprungsportal	Patentanwalt/ Patentanwältin - Zulassung, Patent Attorney - Admission